

Nichterreichbarkeit bei Krankheit

Beitrag von „Moebius“ vom 16. August 2025 16:00

Der Geschäftsverteilungsplan setzt eine dienstrechtliche Weisungsbefugnis den betroffenen KuK gegenüber voraus. Die hat der Schulleiter und sein ständiger Vertreter, Koordinatoren haben diese nicht. Ob ob German "Moment" gesagt hat oder nicht, der Schulleiter sich beraten lässt oder die einzelnen Aufgabenverteilungen mit den Betroffenen bespricht oder nicht und können weder du und ich beurteilen, das macht nicht jeder Schulleiter, muss er auch nicht. Das ändert aber nichts daran, dass die Verantwortung für den Geschäftsverteilungsplan beim Schulleiter liegt (dienstrechtlich gesehen ist es vermutlich sogar seine zentralste Aufgabe überhaupt). Und da die Krankheit von German offensichtlich auch in Problemen in der Schule gründet, ist es hier für mich völlig unangebracht auch noch zu mutmaßen, dass er an der Situation selber schuld sein, weil er nicht die dienstrechtliche Verantwortung seines Schulleiter mit übernommen hat.